



Amt für Umwelt und Energie

Vadianstrasse 6
CH-9001 St.Gallen
Telefon 071 224 56 19
Telefax 071 224 57 73
www.umwelt.stadt.sg.ch
renato.suri@stadt.sg.ch

An die Betreiberinnen und Betreiber
von kleinen Holzfeuerungen, Cheminée-Öfen und
Cheminées bis 70 kW

St.Gallen, November 2009 ^{rs}

Kontrolle der kleinen Holzfeuerungen bis 70 kW durch den Kaminfeger

Sehr geehrte Damen und Herren

Holz ist eine bedeutende erneuerbare Energiequelle. Holzfeuerungen setzen aber auch erhebliche, zum Teil krebserregende Feinstaubmengen frei, besonders dann, wenn sie nicht optimal oder mit ungeeignetem oder falschem Brennstoff betrieben werden.

Die Luftreinhalte-Verordnung verlangt, dass regelmässig betriebene Holzfeuerungen alle zwei Jahre und gelegentlich betriebene Anlagen mindestens alle 5 Jahre kontrolliert werden. Die Kontrolle umfasst den Zustand der Anlage, den korrekten Betrieb und die verwendeten Brennstoffe. Aus Effizienzgründen wird diese Kontrolle gleichzeitig mit der feuerschutzgesetzlichen Kontrolle und Reinigung durch Ihren Kaminfeger vorgenommen. Als ausgewiesener Fachmann berät er Sie, was eine gute Holzfeuerung ausmacht, was verbrannt werden darf und wie Sie möglichst ohne Rauch feuern.

Die Rechtsgrundlagen und Auszüge aus dem städtischen Gebührentarif finden Sie auf der Rückseite.

Für weitere Auskünfte stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Amt für Umwelt und Energie
der Stadt St.Gallen

Beilage: Merkblatt ‚Richtig anfeuern – Wohnraumfeuerungen‘

bitte wenden



Bundesgesetz über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz USG, SR 814.01)

- Artikel 1
(sinngemäss) Emissionen werden (soweit für Holzfeuerungen relevant) beschränkt durch den Erlass von Emissionsgrenzwerten, Bau- und Ausrüstungsvorschriften, Verkehrs- und Betriebsvorschriften.
- Artikel 2 Wer Massnahmen nach diesem Gesetz verursacht, trägt die Kosten dafür. (Kommentar: Die Kosten sind vom Anlagenbetreiber zu übernehmen, d.h. gemäss Verursacherprinzip).
- Artikel 43 Die Vollzugsbehörden können öffentlich-rechtliche Körperschaften oder Private mit Vollzugsaufgaben betrauen, insbesondere mit der Kontrolle und Überwachung.
- Artikel 46 Absatz 1 Jedermann ist verpflichtet, den Behörden die für den Vollzug erforderlichen Auskünfte zu erteilen, nötigenfalls Abklärungen durchzuführen oder zu dulden.

Luftreinhalte-Verordnung (LRV, SR 814.318.142.1)

- Artikel 3 und 7
(sinngemäss) Neue wie bestehende stationäre Anlagen müssen so ausgerüstet und betrieben werden, dass sie die Emissionsgrenzwerte einhalten.
- Artikel 8 und 10
(sinngemäss) Anlagen, welche die Anforderungen nicht erfüllen, müssen saniert werden (Art. 8). Artikel 10 legt den Rahmen für Sanierungsfristen fest.
- Artikel 13 Absätze 1, 2 und 3
(sinngemäss) Die Behörde überwacht die Einhaltung der Emissionsbegrenzungen. Sie führt selber Emissionsmessungen oder -kontrollen durch oder lässt solche durchführen. Die Absätze 2 und 3 setzen den Kontrollrhythmus fest.
- Anhang 3 Ziffer 22
Buchstabe f
(sinngemäss) Folgende Feuerungen müssen nicht nach Artikel 13 Absatz 3 periodisch gemessen werden: Bei Holzfeuerungen mit einer Feuerungswärmeleistung bis 70 kW ist eine Abgasmessung nicht nötig, sofern sie ausschliesslich mit reinem, naturbelassenem Holz betrieben werden. Sie werden nur visuell kontrolliert.
- Anhang 3 Ziffer 521
Absätze 1 und 2
(sinngemäss) Holzbrennstoffe (vergleiche Anhang 5 Ziffer 3 Absatz 1) dürfen nur in einer für die betreffende Holzbrennstoffart geeigneten Anlage verbrannt werden. In handbeschickten Feuerungen mit einer Feuerungswärmeleistung bis 40 kW sowie Chemineés dürfen nur naturbelassenes, stückiges Holz sowie Reisig und Zapfen verbrannt werden.

Gebührentarif für die Durchführung der Feuerungskontrolle vom 28. April 2009

- Artikel 2 Die Gebühren für die Kontrolle von Kleinholzfeuerungen bis 70 kW betragen (inklusive Mehrwertsteuer)
- a) für die Abnahme- oder Erstkontrolle CHF 45.00
 - b) für periodische Kontrollen CHF 30.00
 - c) für Nachkontrollen CHF 70.00
- Befinden sich an einem Standort mehrere Anlagen, so wird ab der dritten Anlage ein Zuschlag von CHF 10.00 pro Anlage erhoben.

